

# Gemeinde Zierow

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>GV Ziero/16/11089</b>			
Federführend: Bürgeramt	Status: öffentlich Datum: 20.12.2016 Verfasser: Arne Longeric			
<b>Beschluss zur Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Zierow Gemeindevertretung Zierow				

## **Sachverhalt:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow hat am 3. Februar 2016 die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow beschlossen. Dieser Änderungssatzung war eine vollständige Kalkulation beigelegt, so dass die Gebühren angepasst worden sind.

Im Jahr 2016 hat die Gemeinde Zierow die Kurabgabensatzung für die Gemeinde Zierow beschlossen. Nunmehr sollen die Personenkreise, die von der Kurabgabe befreit sind, auch von der Gebühr für die Strandbenutzung befreit werden. Laut Kurabgabensatzung vom 19. Mai 2016 sind alle Kinder / Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres gebührenbefreit. Aktuell sind nur Kinder / Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres von der Strandgebühr befreit.

Zur besseren Lesbarkeit der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow wird eine Neufassung der Satzung vorgelegt.

---

## **Änderung am Sachverhalt (Stand: 31. Januar 2017):**

Nach Hinweis auf den Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow vom 3. Februar 2016 sollen keine Strandbenutzungsgebühren für die Einwohner der Gemeinde Zierow anfallen (Gebührenfreiheit). Diese Änderung ist in den Satzungsentwurf und die synoptische Darstellung aufgenommen worden.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow beschließt die Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

- Mindereinnahmen, da die Gebührenfreiheit auf 16 Jahre angehoben wurde und Einwohner der Gemeinde Zierow keine Dauerkarte mehr erwerben müssen.

## **Anlagen:**

Entwurf der Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow

Synoptische Darstellung: Lesefassung und Neufassung der Satzung

# **GEBÜHRENSATZUNG**

## **für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow Vom ...**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow vom ... folgende Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die Benutzung der in § 1 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow genannten Strandabschnittes, im Folgenden als Strand bezeichnet, wird in der Saison täglich von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr eine Gebühr erhoben.
- (2) Für die Sondernutzung nach § 4 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs der Gemeinde Zierow wird eine Gebühr erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung**

- (1) Für Kinder bis 16 Jahre und für Behinderte mit einem gültigen Schwerbehindertenausweis besteht am Strand Gebührenfreiheit.
- (2) Für Einwohner der Gemeinde Zierow besteht Gebührenfreiheit.
- (3) Urlauber, die nachweislich in der Gemeinde Zierow eine Unterkunft haben, sind von der Gebühr befreit, wenn sie eine Dauerkarte vorweisen können.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist die Person, die zum Zwecke des Aufenthaltes den Strand betreten will oder den Strand für eine Sondernutzung nutzen möchte.

### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht beim Betreten des Strandes und ist sofort bei der Person bzw. der technischen Einrichtung zu entrichten, die für die Gebührenerhebung vorgesehen ist.

- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung der Sondernutzung.

## § 5

### Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Strandes beträgt für den ganzen Tag 3,00 Euro.  
 (2) Ab 14.00 Uhr beträgt die Gebühr 1,50 Euro.  
 (3) Urlauber können eine Dauerkarte zu folgenden Tarifen erwerben:

<b>Personengruppe</b>	<b>Gebührentarif</b>	<b>Geltungsdauer</b>
Langzeitgäste A	28,00 Euro	ganze Saison
Kurzzeitgäste B	8,00 Euro	5 Tage
Kurzzeitgäste C	13,00 Euro	14 Tage

- (4) Gebühren für die Sondernutzung:

<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Euro</b>	<b>Einheit</b>
1. Aufstellen eines Verkaufsstandes	2 Euro	pro m <sup>2</sup> und Tag
2. Mobile Verkaufswagen	20 Euro	pro Tag
3. Aufstellen eines Strandkorbes		
3.1. gewerblich	15 Euro	monatlich
3.2. privat	10 Euro	monatlich
4. Surfschule/Surfbrettvermietung	0,50 Euro	pro m <sup>2</sup> und Tag
5. Nutzung für Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeuge	0,50 Euro	pro m <sup>2</sup> und Tag
6. Veranstaltungen	25 bis 10.000 Euro	
7. Errichtung und Betrieb von Sportanlagen	0 bis 1.000 Euro	
8. Drehgenehmigung für den kommerziellen Gebrauch	50 bis 500 Euro	pro Tag

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow vom 14. April 2000, die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow vom 4. April 2007, die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow vom 25. Mai 2011 sowie die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow vom 10. Februar 2016 treten gleichzeitig außer Kraft.

Zierow, .....

- Siegel -

---

F.-J. Boge  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

# Synoptische Gegenüberstellung der Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs der Gemeinde Zierow

<p>Aktuelle Fassung der Gebührensatzung nebst Änderungssatzungen  Gebührensatzung vom 14. April 2000  1. Änderungssatzung vom 4. April 2004  2. Änderungssatzung vom 25. Mai 2011  3. Änderungssatzung vom 16. Februar 2016</p>	<p>Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs der Gemeinde Zierow</p> <p style="text-align: center;">- Änderungen in rot -</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Gegenstand der Gebühr</b></p> <p>(1) Für die Benutzung der in § 1 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow genannten Strandabschnittes, im Folgenden als Strand bezeichnet, wird in der Saison täglich von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr eine Gebühr erhoben.</p> <p>(2) Für die Sondernutzung nach § 4 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs der Gemeinde Zierow wird eine Gebühr erhoben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Gegenstand der Gebühr</b></p> <p>(1) Für die Benutzung der in § 1 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow genannten Strandabschnittes, im Folgenden als Strand bezeichnet, wird in der Saison täglich von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr eine Gebühr erhoben.</p> <p>(2) Für die Sondernutzung nach § 4 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs der Gemeinde Zierow wird eine Gebühr erhoben.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung</b></p> <p>(1) Für Kinder bis 14 Jahre und für Behinderte mit einem gültigen Schwerbehindertenausweis besteht am Strand Gebührenfreiheit.</p> <p>(2) Einwohner der Gemeinde Zierow sowie Urlauber, die nachweislich in der Gemeinde Zierow eine Unterkunft haben, sind von der Gebühr befreit, wenn sie eine Dauerkarte vorweisen können.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung</b></p> <p>(1) Für Kinder bis <b>16 Jahre</b> und für Behinderte mit einem gültigen Schwerbehindertenausweis besteht am Strand Gebührenfreiheit.</p> <p>(2) <b>Für Einwohner der Gemeinde Zierow besteht Gebührenfreiheit.</b></p> <p>(3) <b>Einwohner- der- Gemeinde- Zierow- sowie</b> Urlauber, die nachweislich in der Gemeinde Zierow eine Unterkunft haben, sind von der Gebühr befreit, wenn sie eine Dauerkarte vorweisen können.</p>

**§ 3  
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist die Person, die zum Zwecke des Aufenthaltes den Strand betreten will oder den Strand für eine Sondernutzung nutzen möchte.

**§ 3  
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist die Person, die zum Zwecke des Aufenthaltes den Strand betreten will oder den Strand für eine Sondernutzung nutzen möchte.

**§ 4  
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht beim Betreten des Strandes und ist sofort bei der Person bzw. der technischen Einrichtung zu entrichten, die für die Gebührenerhebung vorgesehen ist.  
 (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung der Sondernutzung.

**§ 4  
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht beim Betreten des Strandes und ist sofort bei der Person bzw. der technischen Einrichtung zu entrichten, die für die Gebührenerhebung vorgesehen ist.  
 (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung der Sondernutzung.

**§ 5  
Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Strandes beträgt für den ganzen Tag 3,00 Euro.  
 (2) Ab 14.00 Uhr beträgt die Gebühr 1,50 Euro.  
 (3) Einwohner der Gemeinde Zierow, die sich als solche ausweisen können, sowie Urlauber können eine Dauerkarte zu folgenden Tarifen erwerben:

Personengruppe	Gebührentarif	Geltungsdauer
Langzeitgäste A	28,00 Euro	ganze Saison
Kurzzeitgäste B	8,00 Euro	5 Tage
Kurzzeitgäste C	13,00 Euro	14 Tage
Einwohner D	5,50 Euro	ganze Saison

**§ 5  
Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Strandes beträgt für den ganzen Tag 3,00 Euro.  
 (2) Ab 14.00 Uhr beträgt die Gebühr 1,50 Euro.  
 (3) ~~Einwohner der Gemeinde Zierow, die sich als solche ausweisen können, sowie~~ Urlauber können eine Dauerkarte zu folgenden Tarifen erwerben:

Personengruppe	Gebührentarif	Geltungsdauer
Langzeitgäste A	28,00 Euro	ganze Saison
Kurzzeitgäste B	8,00 Euro	5 Tage
Kurzzeitgäste C	13,00 Euro	14 Tage
<del>Einwohner D</del>	<del>5,50 Euro</del>	<del>ganze Saison</del>

(4) Gebühren für die Sondernutzung:

Art der Sondernutzung	Euro	Einheit
1. Aufstellen eines Verkaufsstandes	2 Euro	pro m <sup>2</sup> und Tag
2. Mobile Verkaufswagen	20 Euro	pro Tag
3. Aufstellen eines Strandkorbes		
3.1. gewerblich	15 Euro	monatlich
3.2. privat	10 Euro	monatlich
4. Surfschule/Surfbrettvermietung	0,50 Euro	pro m <sup>2</sup> und Tag
5. Nutzung für Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeuge	0,50 Euro	pro m <sup>2</sup> und Tag
6. Veranstaltungen	25 bis 10.000 Euro	
7. Errichtung und Betrieb von Sportanlagen	0 bis 1.000 Euro	
8. Drehgenehmigung für den kommerziellen Gebrauch	50 bis 500 Euro	pro Tag

(4) Gebühren für die Sondernutzung:

Art der Sondernutzung	Euro	Einheit
1. Aufstellen eines Verkaufsstandes	2 Euro	pro m <sup>2</sup> und Tag
2. Mobile Verkaufswagen	20 Euro	pro Tag
3. Aufstellen eines Strandkorbes		
3.1. gewerblich	15 Euro	monatlich
3.2. privat	10 Euro	monatlich
4. Surfschule/Surfbrettvermietung	0,50 Euro	pro m <sup>2</sup> und Tag
5. Nutzung für Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeuge	0,50 Euro	pro m <sup>2</sup> und Tag
6. Veranstaltungen	25 bis 10.000 Euro	
7. Errichtung und Betrieb von Sportanlagen	0 bis 1.000 Euro	
8. Drehgenehmigung für den kommerziellen Gebrauch	50 bis 500 Euro	pro Tag

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
[...]

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Die Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow vom 14. April 2000, die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow vom 4. April 2007, die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow vom 25. Mai 2011 sowie die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow vom 10. Februar 2016 treten gleichzeitig außer Kraft.